BESCHLUSS DES GERICHTSHOFES

(Dritte Kammer)

vom 16. Juli 1998

in der Rechtssache C-252/97 P: N gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (¹)

(Rechtsmittel — Disziplinarordnung — Entfernung aus dem Dienst)

(98/C 312/05)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-252/97 P, N, ehemaliger Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Xavier Magnée, Brüssel, Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Louis Schiltz, 2, rue du Fort Rheinsheim, Luxemburg), betreffend ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Vierte Kammer) vom 15. Mai 1997 in der Rechtssache T-273/94 (N/ Kommission, Slg. ÖD 1997, II-289) wegen Aufhebung der Entfernung des Rechtsmittelführers aus dem Dienst und Gewährung von Schadensersatz, anderer Verfahrensbeteiligter: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: Gianluigi Valsesia, Beistand: Denis Waelbroeck), hat der Gerichtshof (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten C. Gulmann (Berichterstatter) sowie der Richter J. C. Moitinho de Almeida und J.-P. Puissochet — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: R. Grass - am 16. Juli 1998 einen Beschluß mit folgendem Tenor erlassen:

- 1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
- Der Rechtsmittelführer trägt die Kosten des Verfahrens.

(1) ABl. C 295 vom 27.9.1997.

BESCHLUSS DES GERICHTSHOFES

(Vierte Kammer)

vom 17. Juli 1998

in der Rechtssache C-422/97 P: Société anonyme de traverses en béton armé (Sateba) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (¹)

(Rechtsmittel — Öffentliche Lieferaufträge — Einstellung des Verfahrens über eine Beschwerde gegen das Verhalten der Vergabebehörde)

(98/C 312/06)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-422/97 P, Société anonyme de traverses en béton armé (Sateba), Gesellschaft französischen

Rechts mit Sitz in Paris, vertreten durch Rechtsanwalt Jacques Manseau, Paris, Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Ernest Arendt, 8—10, rue Mathias Hardt, Luxemburg, betreffend ein Rechtsmittel gegen den Beschluß des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Erste Kammer) vom 29. September 1997 in der Rechtssache T-83/97 (Sateba/Kommission, Slg. 1997, II-1523) wegen Aufhebung dieses Beschlusses, anderer Verfahrensbeteiligter: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: Hendrik van Lier), hat der Gerichtshof (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten H. Ragnemalm (Berichterstatter) sowie der Richter J. L. Murray und K. M. Ioannou — Generalanwalt: N. Fennelly; Kanzler: R. Grass — am 17. Juli 1998 einen Beschluß mit folgendem Tenor erlassen:

- 1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
- 2. Die Rechtsmittelführerin trägt die Kosten des Rechtsmittelverfahrens.

(1) ABl. C 55 vom 20.2.1998.

Rechtsmittel des Europäischen Parlaments gegen das Urteil der Fünften Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 26. Mai 1998 in der Rechtssache T-205/96, Roland Bieber gegen Europäisches Parlament, eingelegt am 24. Juli 1998

(Rechtssache C-284/98 P)

(98/C 312/07)

Das Europäische Parlament hat am 24. Juli 1998 ein Rechtsmittel gegen das Urteil der Fünften Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 26. Mai 1998 in der Rechtssache T-205/96, Roland Bieber gegen Europäisches Parlament, beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt. Bevollmächtigte des Rechtsmittelführers sind José-Luis Rufas Quintana und Evelyn Waldherr; Zustellungsanschrift: Generalsekretariat des Europäischen Parlaments, Poststelle und Registratur, Bâtiment Tour, Luxemburg.

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das angefochtene Urteil des Gerichts vom 26. Mai 1998 in der Rechtssache T-205/96, Bieber/Parlament (¹), aufzuheben;
- hilfsweise, die Nrn. 2, 3 und 6 des Tenors dieses Urteils im Hinblick auf eine Verkürzung des Zeitraums, für den das Europäische Parlament zur Entschädigung des Klägers in der Zeit vom 15. Juni 1995 bis 13. Dezember 1995 verurteilt worden ist, aufzuheben;
- den vom Europäischen Parlament in erster Instanz gestellten Anträgen stattzugeben und schließlich,
- gemäß den anwendbaren Bestimmungen der Verfahrensordnung über die Kosten zu entscheiden.